

**Art. 49** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 31/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 31/1 - Die in Artikel 25bis § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit erwähnten 100 Stunden werden auf 360 Stunden erhöht bei Arbeitgebern oder im Fall von Leiharbeit bei Entleihern, deren Tätigkeit der Paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe (PK 302) untersteht, die in jedem Betriebsstandort die Registrierkasse benutzen, die im Königlichen Erlass vom 30. Dezember 2009 zur Bestimmung der Definition eines Registrierkassensystems im Horeca-Sektor und der Bedingungen, die ein solches System erfüllen muss, erwähnt ist, und diese Registrierkasse gemäß vorerwähntem Erlass bei der Steuerverwaltung angegeben haben."

**Art. 50** - Artikel 35 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 3. August 2016, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 35 - Die in Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit vorgesehene Lohnzulage ist nicht anwendbar auf die in den Artikeln 31 und 31/1 erwähnten Überstunden für eine Gesamtzahl von 360 Stunden, die in Anwendung dieser oder einer dieser Artikel geleistet werden."

**Art. 51** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 35/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 35/1 - Die in Artikel 31/1 erwähnten 360 Stunden werden für die Einhaltung der in Artikel 26bis § 1bis des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit erwähnte Grenze nicht berücksichtigt."

#### KAPITEL 15 — Änderung der allgemeinen Regelung in Bezug auf Outplacement

**Art. 52** - Artikel 11/5 des Gesetzes vom 5. September 2001 zur Verbesserung des Arbeitnehmerbeschäftigungsgrades, eingefügt durch das Gesetz vom 26. Dezember 2013, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - In Abweichung von § 1 hat der Arbeitnehmer, der anhand ärztlicher Atteste seines behandelnden Arztes und, wenn der Arbeitgeber die Initiative dazu ergreift, eines zweiten, vom Arbeitgeber beauftragten Arztes innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag, an dem er Kenntnis von seiner Kündigung genommen hat, bescheinigt, dass er aus medizinischen Gründen nicht fähig ist, an der Outplacementbegleitung teilzunehmen, kein Anrecht auf die in § 1 Nr. 1 erwähnte Outplacementbegleitung. In diesem Fall darf der Arbeitgeber keine vier Wochen auf die in § 1 Nr. 2 erwähnte Entlassungsentschädigung anrechnen."

#### KAPITEL 16 — Dienst für Sozialinformation und -ermittlung

**Art. 53** - In Artikel 8 des Sozialstrafgesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 1. Juli 2016 und 25. Dezember 2016, wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

"In Erwartung der Bestellung des in den vorhergehenden Absätzen erwähnten bevollmächtigten leitenden Beamten übt der Beamte, der am 1. Juli 2017 die Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung leitet, die Funktion des Direktors des Orientierungsbüros bis zum 1. Juli 2018 weiter aus. Das Mandat dieser Person endet jedoch, wenn der bevollmächtigte leitende Beamte vor dem 1. Juli 2018 bestellt wird."

**Art. 54** - Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. Juli 2017.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Januar 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung  
K. PEETERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
K. GEENS

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2018/12867]

#### 9 JULI 2000. — Koninklijk besluit betreffende de uitgifte van Staatsbons. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 1 augustus 2000), zoals het achter-eenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 26 mei 2002 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 20 juni 2002);
- het koninklijk besluit van 18 februari 2003 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 5 maart 2003);
- het koninklijk besluit van 31 juli 2004 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 15 september 2004);
- het koninklijk besluit van 10 november 2006 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 30 november 2006);
- het koninklijk besluit van 23 mei 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 7 juni 2007);

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2018/12867]

#### 9 JUILLET 2000. — Arrêté royal relatif à l'émission des bons d'État Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'État (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> août 2000), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 26 mai 2002 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'État (*Moniteur belge* du 20 juin 2002);
- l'arrêté royal du 18 février 2003 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'État (*Moniteur belge* du 5 mars 2003);
- l'arrêté royal du 31 juillet 2004 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif aux bons d'État (*Moniteur belge* du 15 septembre 2004);
- l'arrêté royal du 10 novembre 2006 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'État (*Moniteur belge* du 30 novembre 2006);
- l'arrêté royal du 23 mai 2007 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'État (*Moniteur belge* du 7 juin 2007);

- het koninklijk besluit van 23 februari 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 28 februari 2012);
- het koninklijk besluit van 29 maart 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 14 mei 2012);
- het koninklijk besluit van 17 februari 2013 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 21 februari 2013);
- het koninklijk besluit van 28 april 2015 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 15 mei 2015);
- het koninklijk besluit van 7 april 2017 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 3 mei 2017).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

- l'arrêté royal du 23 février 2012 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'État (*Moniteur belge* du 28 février 2012);
- l'arrêté royal du 29 mars 2012 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'État (*Moniteur belge* du 14 mai 2012);
- l'arrêté royal du 17 février 2013 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'État (*Moniteur belge* du 21 février 2013);
- l'arrêté royal du 28 avril 2015 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'État (*Moniteur belge* du 15 mai 2015);
- l'arrêté royal du 7 avril 2017 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'État (*Moniteur belge* du 3 mai 2017).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2018/12867]

### 9. JULI 2000 — Königlicher Erlass über die Ausgabe von Staatsbons Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 über die Ausgabe von Staatsbons, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2002 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 über die Ausgabe von Staatsbons,
- den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2003 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 über die Ausgabe von Staatsbons,
- den Königlichen Erlass vom 31. Juli 2004 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 über die Ausgabe von Staatsbons,
- den Königlichen Erlass vom 10. November 2006 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 über die Ausgabe von Staatsbons,
- den Königlichen Erlass vom 23. Mai 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 über die Ausgabe von Staatsbons,
- den Königlichen Erlass vom 23. Februar 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 über die Ausgabe von Staatsbons,
- den Königlichen Erlass vom 29. März 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 über die Ausgabe von Staatsbons,
- den Königlichen Erlass vom 17. Februar 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 über die Ausgabe von Staatsbons,
- den Königlichen Erlass vom 28. April 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 über die Ausgabe von Staatsbons,
- den Königlichen Erlass vom 7. April 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 über die Ausgabe von Staatsbons.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

### 9. JULI 2000 — Königlicher Erlass über die Ausgabe von Staatsbons

**Artikel 1** - Unser Minister der Finanzen ist ermächtigt, unter den von ihm festgelegten Bedingungen Anleihen, "Staatsbons" genannt, auszugeben.

Er legt die Merkmale für die einzelnen Arten von Staatsbons fest. Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses gelten jedoch für alle Staatsbons.

**Art. 2** - Staatsbons werden [...] in Euro ausgedrückt.

[Art. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 23. Mai 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007)]

**Art. 3** - [Staatsbons sind festverzinsliche Wertpapiere mit Jahreszinsscheinen oder kapitalisierten Zinsen, die ausschließlich für Privatpersonen bestimmt sind.

Unter "Privatpersonen" versteht man:

- a) natürliche Personen, die entweder die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, ihren Wohnsitz oder ihren Wohnort in Belgien haben oder die aufgrund der europäischen Rechtsvorschriften über dieselben Zeichnungsrechte verfügen,
- b) Stiftungen,
- c) Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht,
- d) Kirchenfabriken oder Einrichtungen, die im Nationalregister der Juristischen Personen in der Rubrik "weltliche Güter der Kulte" eingestuft sind,
- e) im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige Körperschaften, die den oben aufgeführten Körperschaften ähnlich sind und aufgrund der europäischen Rechtsvorschriften über dieselben Zeichnungsrechte verfügen.

Der Hauptgesellschaftszweck der in den Buchstaben *b*) bis *e*) weiter oben erwähnten Personen darf nicht in einer Tätigkeit als Kreditinstitut oder Versicherung bestehen wie erwähnt in Abschnitt J der NACE-Nomenklatur (Rev. 1) im Sinne der abgeänderten Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.]

[Art. 3 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 31. Juli 2004 (B.S. vom 15. September 2004)]

**Art. 4** - [[Der Minister der Finanzen kann Staatsbons zu festen Terminen im März, Juni, September und Dezember ausgeben.]

Er ist ebenfalls zur Ausgabe von Staatsbons ermächtigt:

1. zu anderen als den in Absatz 1 erwähnten Terminen,
2. bei Ende der Laufzeit von öffentlichen Staatsanleihen, zu den von ihm bestimmten spezifischen Bedingungen.

Die Wahl der Staatsbons, die ausgegeben werden, erfolgt im Prinzip spätestens zwei Wochen vor Beginn der Zeichnungsfrist.]

[Nach einer Ausgabe können zugunsten von Einrichtungen, die der Notierungspflicht für Staatsbons unterliegen, noch zusätzliche Staatsbons geschaffen werden.]

[Art. 4 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 23. Februar 2012 (B.S. vom 28. Februar 2012); Abs. 1 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 28. April 2015 (B.S. vom 15. Mai 2015); Abs. 4 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 7. April 2017 (B.S. vom 3. Mai 2017)]

**Art. 5** - Der Minister der Finanzen bestimmt die Finanzinstitute, die Staatsbons auf dem Primärmarkt platzieren und nachstehend "platzierende Einrichtungen" genannt werden.

Platzierende Einrichtungen können unter den vom Minister der Finanzen bestimmten Bedingungen das Platzieren von Staatsbons an andere Finanzinstitute untervergeben.

[Art. 5bis - [...]]

[Art. 5bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 10. November 2006 (B.S. vom 30. November 2006) und aufgehoben durch Art. 2 des K.E. vom 7. April 2017 (B.S. vom 3. Mai 2017)]

**Art. 6** - Der Minister der Finanzen bestimmt Art des ausgegebenen Staatsbons, Datum des Beginns und des Endes der Zeichnungsfrist und Datum der Einzahlung der Gelder.

Bei einem Ereignis, das zu einer plötzlichen und bedeutenden Änderung der Markttrendite führt, kann der Minister der Finanzen ausnahmsweise auf eine Ausgabe verzichten, die Zeichnungsfrist verkürzen[, die Zinssätze ändern] oder den Ausgabepreis ändern.

[Art. 6 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 23. Februar 2012 (B.S. vom 28. Februar 2012)]

[Art. 6/1 - Ab dem 1. Januar 2013 ausgegebene Staatsbons unterliegen Umschuldungsklauseln, deren Wortlaut in der Anlage zu vorliegendem Erlass wiedergegeben ist.]

[Art. 6/1 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 17. Februar 2013 (B.S. vom 21. Februar 2013)]

**Art. 7** - Die Zahlung von Zinsscheinen und die Rückzahlung von Schuldverschreibungen erfolgen an den Schaltern des Staatskassierers bei der Belgischen Nationalbank in Brüssel und außerhalb der Hauptstadt.

[Art. 7bis - Ab dem 21. Februar 2003 ausgegebene Staatsbons, die der Staat im Rahmen von Finanzverwaltungsgeschäften auf Sekundärmärkten gekauft hat, können getilgt werden.]

[Art. 7bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 18. Februar 2003 (B.S. vom 5. März 2003)]

**Art. 8** - [Staatsbons werden in namentlichen Eintragungen in einem Hauptbuch der Staatsschuld oder in ausschließlich auf einem Konto gebuchten entmaterialisierten Wertpapieren für Beträge von 100 Euro oder ein Vielfaches dieses Betrags verbrieft.

Namentliche Eintragungen in einem Hauptbuch der Staatsschuld können in ausschließlich auf einem Konto gebuchte entmaterialisierte Wertpapiere umgewandelt werden und umgekehrt.]

[Art. 8 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 29. März 2012 (B.S. vom 14. Mai 2012)]

**Art. 9** - [...]

[Art. 9 aufgehoben durch Art. 5 des K.E. vom 23. Februar 2012 (B.S. vom 28. Februar 2012)]

**Art. 10** - Der Minister der Finanzen legt Zinssatz und Ausgabepreis der ausgegebenen Staatsbons spätestens am letzten Bankgeschäftstag vor Beginn der Zeichnungsfrist fest.

Unter Bankgeschäftstagen versteht man die Bankgeschäftstage in Brüssel.

**Art. 11** - Jahreszinsen verjähren in fünf Jahren ab ihrem Fälligkeitsdatum.

Kapital verjährt in dreißig Jahren ab dem Endfälligkeitsdatum unbeschadet der vom Minister der Finanzen für bestimmte Arten von Staatsbons festgelegten besonderen Bestimmungen.

**Art. 12** - [Platzierende Einrichtungen dürfen Staatsbons nur bei Privatpersonen oder bei einer juristischen Person platzieren, die der belgischen Gesellschaftsteuer oder einer ausländischen Steuer gleicher Art unterliegt, wenn diese als Bevollmächtigter oder Kommissionär einer Privatperson auftritt.]

[Art. 12 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 31. Juli 2004 (B.S. vom 15. September 2004)]

**Art. 13** - Der Minister der Finanzen kann platzierenden Einrichtungen unter den von ihm bestimmten Bedingungen eine Platzierungsprovision gewähren.

**Art. 14** - [...]

[Art. 14 aufgehoben durch Art. 6 des K.E. vom 23. Februar 2012 (B.S. vom 28. Februar 2012)]

**Art. 15** - Der Königliche Erlass vom 10. Juni 1996 über die Ausgabe von Staatsbons, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. Juni 1997, 15. Februar und 31. August 1999, wird aufgehoben.

**Art. 16** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 17** - Unser Minister der Finanzen ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

## [Anlage]

[Anlage implizit eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 17. Februar 2013 (B.S. vom 21. Februar 2013)]

## Bestimmungen in Bezug auf die Generalversammlung der Staatsboninhaber

## 1. Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (a) Der Begriff "Staatsbon" bezeichnet ein und dieselbe Art von ausgegebenen Staatsbons, die dieselbe Laufzeit, dasselbe Ausgabedatum und dasselbe Fälligkeitsdatum wie im Ministeriellen Ausgabenerlass bestimmt aufweisen.
- (b) Der Begriff "Schuldtitel" bezeichnet Staatsbons und alle anderen Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Schuldscheine oder Schuldtitel, die vom Belgischen Staat in einer oder mehreren Serien ausgegeben werden und eine ursprüngliche Laufzeit von mehr als einem Jahr haben. Dieser Begriff umfasst ferner alle Verbindlichkeiten, die ungeachtet ihrer ursprünglichen Laufzeit früher einmal Bestandteil eines Schuldtitels waren.
- (c) Der Begriff "Serie" bezeichnet eine Tranche von Schuldtiteln und eine andere Tranche oder andere Tranchen von Schuldtiteln, die im Vergleich zueinander und zur ursprünglichen Tranche (i) in allen Punkten identisch sind, außer was ihr Ausgabedatum oder das Datum der ersten Auszahlung betrifft, und (ii) konsolidiert sind und eine einzige Serie bilden. Der Begriff "Serie" umfasst auch Staatsbons und alle späteren Ausgaben von Staatsbons.
- (d) Der Begriff "ausstehend" bezeichnet in Bezug auf Staatsbons einen Staatsbon, der im Sinne von Artikel 2.6 aussteht, und in Bezug auf Schuldtitel einer anderen Serie einen Schuldtitel, der im Sinne von Artikel 2.7 aussteht.
- (e) Der Begriff "Änderung" bezeichnet in Bezug auf Staatsbons alle Änderungen, Anpassungen, Ergänzungen der oder Abweichungen von den für Staatsbons geltenden Bestimmungen wie im Ministeriellen Ausgabenerlass festgelegt und hat dieselbe Bedeutung in Bezug auf Schuldtitel einer anderen Serie, wobei alle vorhergehenden Verweise auf Staatsbons wie Verweise auf diese anderen Schuldtitel zu lesen sind.
- (f) Der Begriff "serienübergreifende Änderung" bezeichnet eine Änderung in Bezug auf (i) Staatsbons und (ii) Schuldtitel einer oder mehrerer anderer Serien.
- (g) Der Begriff "wesentliche Angelegenheit" bezeichnet in Bezug auf Staatsbons jede Änderung der für Staatsbons geltenden Bestimmungen, die darin besteht:
- (i) das Datum zu ändern, an dem ein im Rahmen von Staatsbons geschuldeter Betrag fällig wird,
  - (ii) einen im Rahmen von Staatsbons geschuldeten Betrag zu verringern, rückständige Beträge einbegriffen,
  - (iii) das Verfahren für die Berechnung eines im Rahmen von Staatsbons geschuldeten Betrags zu ändern,
  - (iv) die Währung oder den Ort der Zahlung eines im Rahmen von Staatsbons geschuldeten Betrags zu ändern,
  - (v) die Verpflichtung des Belgischen Staates, im Rahmen von Staatsbons geschuldete Beträge zu zahlen, an eine Bedingung zu knüpfen oder diese Verpflichtung auf andere Weise zu ändern,
  - (vi) die Seniorität oder die Rangfolge von Staatsbons zu ändern,
  - (vii) den Nennwert ausstehender Staatsbons zu ändern oder - bei einer serienübergreifenden Änderung - den Nennwert von Schuldtiteln einer anderen Serie, der für die Billigung einer vorgeschlagenen Änderung in Bezug auf Staatsbons erforderlich ist, zu ändern, den Nennwert ausstehender Staatsbons, der für das Erreichen des Quorums erforderlich ist, zu ändern, oder die Regeln, durch die bestimmt wird, ob ein Staatsbon für diese Zwecke ausstehend ist, zu ändern, oder
  - (viii) die Begriffsbestimmung einer "wesentlichen Angelegenheit" zu ändern.
- Dieser Begriff hat dieselbe Bedeutung, wenn er auf Schuldtitel einer anderen Serie angewandt wird, wobei alle vorhergehenden Verweise auf Staatsbons wie Verweise auf diese anderen Schuldtitel zu lesen sind.
- (h) Der Begriff "Inhaber" bezeichnet in Bezug auf einen Staatsbon die Person, die der Belgische Staat als gesetzlichen Inhaber des Staatsbons behandeln darf, und in Bezug auf einen anderen Schuldtitel die Person, die der Belgische Staat aufgrund der auf diesen Schuldtitel anwendbaren Rechtsvorschriften als gesetzlichen Inhaber des Schuldtitels behandeln darf.
- (i) Der Begriff "Stichtag" bezeichnet in Bezug auf eine vorgeschlagene Änderung das vom Belgischen Staat festgelegte Datum zur Bestimmung der Inhaber von Staatsbons und - bei einer serienübergreifenden Änderung - der Inhaber von Schuldtiteln einer anderen Serie, die über einen schriftlichen Beschluss in Bezug auf die vorgeschlagene Änderung abstimmen oder einen solchen unterzeichnen dürfen.
- (j) Der Begriff "Versäumnissituation" bezeichnet in Bezug auf Staatsbons eine Situation, in der der Belgische Staat einen im Rahmen eines Staatsbons geschuldeten Kapitalbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zahlungstermin zahlt oder einen im Rahmen eines Staatsbons geschuldeten Zinsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zahlungstermin zahlt.
- (k) Der Begriff "Geschäftstag" bezeichnet in Bezug auf Staatsbons einen Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das "TARGET2"-Zahlungssystem in Betrieb ist.

## 2. Änderungen in Bezug auf Staatsbons

2.1 Änderungen in Bezug auf wesentliche Angelegenheiten. Für Staatsbons geltende Bestimmungen wie im Ministeriellen Ausgabenerlass festgelegt können in Bezug auf wesentliche Angelegenheiten abgeändert werden mit der Zustimmung des Belgischen Staates und:

- (a) den Jastimmen der Inhaber von mindestens 75 Prozent des Gesamtnennwerts der ausstehenden Staatsbons, die auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung anwesend oder vertreten sind, oder
- (b) einem schriftlichen Beschluss, der von den Inhabern oder im Namen der Inhaber von mindestens 66 2/3 Prozent des Gesamtnennwerts der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Staatsbons unterzeichnet ist.

2.2 Serienübergreifende Änderungen. Bei serienübergreifenden Änderungen können die für Staatsbons geltenden Bestimmungen wie im Ministeriellen Ausgabenerlass festgelegt und die für Schuldtitel einer anderen Serie geltenden Bestimmungen in Bezug auf wesentliche Angelegenheiten abgeändert werden mit der Zustimmung des Belgischen Staates und:

- (a) (i) den Jastimmen der Inhaber von mindestens 75 Prozent des Gesamtnennwerts der ausstehenden Schuldtitel, die auf den verschiedenen ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen der Inhaber der Schuldtitel aller von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Serien (in ihrer Gesamtheit betrachtet) anwesend oder vertreten sind, oder
- (a) (ii) einem schriftlichen Beschluss, der von den Inhabern oder im Namen der Inhaber von mindestens 66 2/3 Prozent des Gesamtnennwerts der ausstehenden Schuldtitel aller von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Serien (in ihrer Gesamtheit betrachtet) unterzeichnet ist, und
- (b) (i) den Jastimmen der Inhaber von mehr als 66 2/3 Prozent des Gesamtnennwerts der ausstehenden Staatsbons, die auf den verschiedenen ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen der Inhaber der Staatsbons jeder von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Serie (einzeln betrachtet) anwesend oder vertreten sind, oder
- (b) (ii) einem schriftlichen Beschluss, der von den Inhabern oder im Namen der Inhaber von mehr als 50 Prozent des Gesamtnennwerts der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Staatsbons jeder von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Serie (einzeln betrachtet) unterzeichnet ist.

Eine vorgeschlagene Änderung in Bezug auf Staatsbons und jede andere betroffene Serie von Schuldtiteln gibt Anlass zur Einberufung und Abhaltung einer gesonderten Versammlung oder zur Unterzeichnung eines gesonderten schriftlichen Beschlusses.

2.3 Vorgeschlagene serienübergreifende Änderungen. Eine vorgeschlagene serienübergreifende Änderung kann einen oder mehrere Alternativvorschläge für eine Änderung der für jede betroffene Serie von Schuldtiteln geltenden Bestimmungen umfassen, vorausgesetzt, dass all diese Alternativvorschläge an die Inhaber der Schuldtitel aller betroffenen Serien gerichtet werden und ihnen zur Billigung vorgelegt werden.

2.4 Teilweise serienübergreifende Änderungen. Wenn eine vorgeschlagene serienübergreifende Änderung in Bezug auf eine wesentliche Angelegenheit nicht gemäß Artikel 2.2 gebilligt wird, jedoch gebilligt worden wäre, wenn sie sich nur auf Staatsbons und auf eine oder mehrere, aber nicht alle anderen Serien von Schuldtiteln bezogen hätte, die von der Änderung betroffen sind, gilt diese Änderung ungeachtet des Artikels 2.2 als gebilligt, und zwar für die Staatsbons und Schuldtitel jeder anderen Serie, in Bezug auf die die betreffende Änderung gemäß Artikel 2.2 gebilligt worden wäre, wenn die vorgeschlagene Änderung sich nur auf diese Staatsbons und die Schuldtitel dieser Serie bezogen hätte, vorausgesetzt:

- (a) dass der Belgische Staat den Inhabern der Staatsbons und der anderen betroffenen Schuldtitel vor dem Stichtag für die vorgeschlagene serienübergreifende Änderung öffentlich notifiziert hat, unter welchen Bedingungen die vorgeschlagene Änderung als gebilligt gilt, wenn sie in Bezug auf die Staatsbons und bestimmte, aber nicht alle anderen betroffenen Serien von Schuldtiteln auf die oben beschriebene Weise gebilligt wird, und
- (b) dass diese Bedingungen in Bezug auf die vorgeschlagene serienübergreifende Änderung erfüllt sind.

2.5 Änderungen in Bezug auf sonstige Angelegenheiten. Für Staatsbons geltende Bestimmungen wie im Ministeriellen Ausgabenerlass festgelegt können in Bezug auf sonstige Angelegenheiten abgeändert werden mit der Zustimmung des Belgischen Staates und:

- (a) den Jastimmen der Inhaber von mehr als 50 Prozent des Gesamtnennwerts der ausstehenden Staatsbons, die auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung anwesend oder vertreten sind, oder
- (b) einem schriftlichen Beschluss, der von den Inhabern oder im Namen der Inhaber von mehr als 50 Prozent des Gesamtnennwerts der ausstehenden Staatsbons unterzeichnet ist.

2.6 Ausstehende Staatsbons. Um zu bestimmen, ob Inhaber von ausstehenden Staatsbons mit dem erforderlichen Gesamtnennwert für eine vorgeschlagene Änderung gestimmt haben oder ob bei einer zur Abstimmung über eine vorgeschlagene Änderung einberufenen Versammlung der Staatsboninhaber das Quorum erreicht wurde, gilt ein Staatsbon als nicht ausstehend und damit weder als stimmberechtigt noch als berücksichtigungsfähig bei der Ermittlung, ob das Quorum erreicht wurde, wenn am Stichtag für die vorgeschlagene Änderung:

- (a) der Staatsbon bereits gelöscht oder zur Löschung eingereicht war oder zur erneuten Ausgabe gehalten wurde, ohne dass diese erneute Ausgabe bereits erfolgt ist,
- (b) der Staatsbon vom Belgischen Staat, von einer Dienststelle, einem föderalen öffentlichen Dienst oder einer Behörde des Belgischen Staates oder einer Gesellschaft, einem Trust oder einer anderen vom Belgischen Staat oder von einer seiner Dienststellen, einem seiner föderalen öffentlichen Dienste oder einer seiner Behörden kontrollierten Körperschaft gehalten wird und wenn im Falle eines Staatsbons, der von einer Gesellschaft, einem Trust oder einer anderen Körperschaft gehalten wird, der Staatsboninhaber keine Entscheidungsautonomie besitzt, wobei gilt, dass:
  - (i) der Staatsboninhaber die Körperschaft ist, die rechtlich befugt ist, in Bezug auf den betreffenden Staatsbon für oder gegen eine vorgeschlagene Änderung zu stimmen, oder, sofern verschieden, die Körperschaft ist, deren Zustimmung oder Weisungen wie vertraglich vorgesehen direkt oder indirekt erforderlich sind, damit der rechtlich befugte Inhaber in Bezug auf den Staatsbon für oder gegen eine vorgeschlagene Änderung stimmen kann,
  - (ii) eine Gesellschaft, ein Trust oder eine andere Körperschaft vom Belgischen Staat oder von einer seiner Dienststellen, einem seiner föderalen öffentlichen Dienste oder einer seiner Behörden kontrolliert wird, wenn der Belgische Staat oder die Dienststelle, der föderale öffentliche Dienst oder die Behörde des Belgischen Staates direkt oder indirekt die Befugnis hat, aufgrund eines Stimmrechts oder anderer Eigentumsrechte wie vertraglich oder auf andere Weise vorgesehen der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen oder eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates oder anderer Personen, die anstelle des Verwaltungsrates oder zusätzlich zum Verwaltungsrat dieser Körperschaft vergleichbare Funktionen ausüben, zu wählen oder zu bestimmen, und
  - (iii) der Inhaber eines Staatsbons Entscheidungsautonomie besitzt, wenn er gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen und ungeachtet einer direkten oder indirekten Verpflichtung, die der Inhaber dem Belgischen Staat gegenüber haben könnte:
    - (x) weder direkt noch indirekt Weisungen vom Belgischen Staat erhalten darf, wie er sein Stimmrecht in Bezug auf eine vorgeschlagene Änderung auszuüben hat, oder

- (xi) bei der Entscheidung, wie er sein Stimmrecht in Bezug auf eine vorgeschlagene Änderung ausübt, verpflichtet ist, gemäß einem objektiven Sorgfaltsmaßstab im Interesse der Beteiligten oder in seinem eigenen Interesse zu handeln, oder
- (xii) einer treuhänderischen oder vergleichbaren Pflicht unterliegt, sein Stimmrecht in Bezug auf eine vorgeschlagene Änderung im Interesse einer oder mehrerer Personen auszuüben, die keine Personen sind, deren Staatsbons aufgrund des vorliegenden Artikels 2.6 als nicht ausstehend gelten (sofern diese Person/Personen zum betreffenden Zeitpunkt Inhaber von Staatsbons ist/sind).

2.7 Ausstehende Schuldtitel. Um zu bestimmen, ob Inhaber von ausstehenden Schuldtiteln einer anderen Serie mit dem erforderlichen Gesamtnennwert für eine vorgeschlagene serienübergreifende Änderung gestimmt haben oder ob bei einer zur Abstimmung über eine vorgeschlagene serienübergreifende Änderung einberufenen Versammlung der Inhaber solcher Schuldtitel das Quorum erreicht wurde, gilt ein betreffender Schuldtitel gemäß den für diesen Schuldtitel geltenden Bestimmungen als nicht ausstehend und damit weder als stimmberechtigt noch als berücksichtigungsfähig bei der Ermittlung, ob das Quorum erreicht wurde.

2.8 Körperschaften mit Entscheidungsautonomie. Aus Gründen der Transparenz veröffentlicht der Belgische Staat unmittelbar nach seiner offiziellen Ankündigung einer vorgeschlagenen Änderung in Bezug auf Staatsbons, spätestens aber 10 Tage vor dem Stichtag für die vorgeschlagene Änderung eine Liste aller Gesellschaften, Trusts und anderen Körperschaften, die aufgrund von Artikel 2.6 (b):

- (a) zu diesem Zeitpunkt vom Belgischen Staat oder von einer seiner Dienststellen, einem seiner föderalen öffentlichen Dienste oder einer seiner Behörden kontrolliert werden,
- (b) als Antwort auf ein Ersuchen des Belgischen Staates diesem mitgeteilt haben, dass sie zu diesem Zeitpunkt Inhaber eines oder mehrerer Staatsbons sind, und
- (c) keine Entscheidungsautonomie in Bezug auf die von ihnen gehaltenen Staatsbons besitzen.

2.9 Umtausch und Umwandlung. Jede ordnungsgemäß gebilligte Änderung der für Staatsbons geltenden Bestimmungen kann anhand eines obligatorischen Umtauschs oder einer obligatorischen Umwandlung der Staatsbons in neue Schuldtitel, für die die geänderten Bestimmungen gelten, umgesetzt werden, vorausgesetzt, dass der beabsichtigte Umtausch oder die beabsichtigte Umwandlung den Inhabern der Staatsbons vor dem Stichtag für die vorgeschlagene Änderung notifiziert wird. Jede Umwandlung und jeder Umtausch, die beziehungsweise der vorgenommen wird, um eine ordnungsgemäß gebilligte Änderung umzusetzen, ist für alle Staatsboninhaber verbindlich.

### 3. Berechnungsagent

3.1 Bestimmung und Aufgaben. Der Belgische Staat bestimmt eine Person (den sogenannten "Berechnungsagenten"), die damit beauftragt ist, zu berechnen, ob die Staatsboninhaber, die eine vorgeschlagene Änderung gebilligt haben, im Besitz des erforderlichen Gesamtnennwerts der ausstehenden Staatsbons sind und - bei einer serienübergreifenden Änderung - ob sie im Besitz des erforderlichen Gesamtnennwerts der ausstehenden Schuldtitel jeder von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Serie sind. Bei einer serienübergreifenden Änderung wird dieselbe Person als Berechnungsagent für die vorgeschlagene Änderung in Bezug auf die Staatsbons und jede andere betroffene Serie von Schuldtiteln bestimmt.

3.2 Bescheinigung. Der Belgische Staat übermittelt dem Berechnungsagenten eine Bescheinigung und veröffentlicht diese vor dem Datum jeder zur Abstimmung über eine vorgeschlagene Änderung einberufenen Versammlung oder vor dem Datum, das der Belgische Staat für die Unterzeichnung eines schriftlichen Beschlusses in Bezug auf eine vorgeschlagene Änderung festlegt. In dieser Bescheinigung:

- (a) ist der Gesamtnennwert der Staatsbons und - bei einer serienübergreifenden Änderung - der Schuldtitel jeder anderen von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Serie angegeben, die am Stichtag im Sinne von Artikel 2.6 als ausstehend gelten,
- (b) ist der Gesamtnennwert der Staatsbons und - bei einer serienübergreifenden Änderung - der Schuldtitel jeder anderen von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Serie angegeben, die am Stichtag im Sinne von Artikel 2.6 (b) als nicht ausstehend gelten, und
- (c) werden die Staatsboninhaber und - bei einer serienübergreifenden Änderung - die Inhaber der Schuldtitel jeder anderen betroffenen Serie, auf die in vorstehendem Buchstaben (b) verwiesen wird, namentlich aufgeführt (unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 2.6).

3.3 Beweiskraft. Der Berechnungsagent kann sich auf die Informationen verlassen, die in der vom Belgischen Staat übermittelten Bescheinigung enthalten sind; diese Informationen sind beweiskräftig und verbindlich für den Belgischen Staat und die Staatsboninhaber, es sei denn:

- (a) ein betroffener Staatsboninhaber reicht beim Belgischen Staat einen mit Gründen versehenen schriftlichen Einwand in Bezug auf die Bescheinigung ein, bevor über eine vorgeschlagene Änderung abgestimmt wird oder ein schriftlicher Beschluss in Bezug auf eine vorgeschlagene Änderung unterzeichnet wird, und
- (b) dieser schriftliche Einwand, sollte er begründet sein, würde das Ergebnis der Abstimmung oder des zu unterzeichnenden schriftlichen Beschlusses in Bezug auf die vorgeschlagene Änderung beeinflussen.

Falls ein mit Gründen versehener schriftlicher Einwand rechtzeitig beim Belgischen Staat eingereicht wird, bleiben die Informationen, auf die sich der Berechnungsagent gestützt hat, dennoch beweiskräftig und verbindlich für den Belgischen Staat und die Staatsboninhaber, wenn:

- (x) der Einwand anschließend zurückgezogen wird,
- (y) der Staatsboninhaber, der den Einwand vorgebracht hat, nicht innerhalb von 15 Tagen ab Veröffentlichung des Ergebnisses der Abstimmung oder des unterzeichneten schriftlichen Beschlusses in Bezug auf die vorgeschlagene Änderung bei einem zuständigen Gericht Klage erhebt oder
- (z) ein zuständiges Gericht anschließend befundet, dass der Einwand unbegründet ist oder das Ergebnis der Abstimmung oder des schriftlichen Beschlusses in Bezug auf die vorgeschlagene Änderung keinesfalls beeinflusst hätte.

3.4 Veröffentlichung. Der Belgische Staat sorgt dafür, dass das Ergebnis der vom Berechnungsagenten vorgenommenen Berechnungen in Bezug auf eine vorgeschlagene Änderung unmittelbar nach der Versammlung, die einberufen wurde, um diese Änderung zu prüfen, oder, falls anwendbar, nach dem Datum, das vom Belgischen Staat für die Unterzeichnung eines schriftlichen Beschlusses in Bezug auf diese Änderung festgelegt wurde, veröffentlicht wird.

#### 4. Versammlungen der Staatsboninhaber, schriftliche Beschlüsse

4.1 Allgemeine Bestimmungen. Nachfolgende Bestimmungen und jede zusätzliche vom Belgischen Staat angenommene und bekanntgemachte Regel gelten für alle zur Abstimmung über eine vorgeschlagene Änderung einberufenen Versammlungen der Staatsboninhaber und für alle in Bezug auf eine vorgeschlagene Änderung angenommenen schriftlichen Beschlüsse. Jede Handlung des Belgischen Staates aufgrund des vorliegenden Artikels 4 kann in seinem Namen oder für seine Rechnung von einem Beauftragten vorgenommen werden.

4.2 Einberufung von Versammlungen. Eine Versammlung der Staatsboninhaber:

- (a) kann jederzeit vom Belgischen Staat einberufen werden und
- (b) wird vom Belgischen Staat einberufen, wenn eine anhaltende Versäumnissituation in Bezug auf Staatsbons auftritt und die Inhaber von mindestens 10 Prozent des Gesamtnennwerts der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Staatsbons schriftlich um eine Versammlung ersuchen.

4.3 Bekanntmachung der Einberufung einer Versammlung. Der Belgische Staat macht die Einberufung einer Versammlung der Staatsboninhaber mindestens 21 Tage vor dem Datum der Versammlung oder im Falle einer vertagten Versammlung mindestens 14 Tage vor dem Datum, auf das die Versammlung vertagt wurde, bekannt. Die Einberufungsbekanntmachung enthält:

- (a) Angaben zu Uhrzeit, Datum und Ort der Versammlung,
- (b) die Tagesordnung, das bei der Versammlung erforderliche Quorum und den Text des Beschlusses, über den auf der Versammlung abgestimmt werden muss,
- (c) Angaben zum Stichtag für die Versammlung, der mindestens 5 Geschäftstage vor dem Datum der Versammlung liegt, und zu den Unterlagen, die die Inhaber von Staatsbons vorlegen müssen, um an der Versammlung teilnehmen zu dürfen,
- (d) das Formular zur Erteilung einer Vollmacht an einen Bevollmächtigten,
- (e) alle zusätzlichen Regeln, die der Belgische Staat in Bezug auf die Einberufung und Abhaltung der Versammlung angenommen hat, und gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen eine serienübergreifende Änderung als rechtsgültig angesehen wird, auch wenn sie nur für einen Teil der von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Serien von Schuldtiteln gebilligt wird, und
- (f) die Identität der Person, die als Berechnungsagent für eine vorgeschlagene Änderung, über die auf der Versammlung abgestimmt werden muss, bestimmt worden ist.

4.4 Bestimmung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende einer Versammlung von Staatsboninhabern:

- (a) wird vom Belgischen Staat bestimmt oder
- (b) wird, wenn der Belgische Staat keinen Vorsitzenden bestimmt hat oder die vom Belgischen Staat bestimmte Person bei der Versammlung nicht anwesend ist, von den bei dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Inhabern von mehr als 50 Prozent des Gesamtnennwerts der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Staatsbons bestimmt.

4.5 Quorum. Mit Ausnahme der Bestimmung eines Vorsitzenden (falls der Belgische Staat dies nicht getan hat) kann bei einer Versammlung kein Beschluss gefasst werden, wenn das Quorum nicht erreicht ist. Das erforderliche Quorum bei einer Versammlung, auf der die Staatsboninhaber abstimmen müssen über eine vorgeschlagene Änderung:

- (a) in Bezug auf eine wesentliche Angelegenheit besteht aus einer oder mehreren anwesenden oder vertretenen Personen, die Inhaber von mindestens 66 2/3 Prozent des Gesamtnennwerts der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Staatsbons sind,
- (b) in Bezug auf eine sonstige Angelegenheit besteht aus einer oder mehreren anwesenden oder vertretenen Personen, die Inhaber von mindestens 50 Prozent des Gesamtnennwerts der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Staatsbons sind.

4.6 Vertagung von Versammlungen. Wenn das Quorum nicht innerhalb von dreißig Minuten nach der Uhrzeit, zu der die Versammlung einberufen wurde, erreicht ist, kann die Versammlung auf ein vom Vorsitzenden anberaumtes Datum vertagt werden, das mindestens 14 Tage und höchstens 42 Tage nach dem Datum der ursprünglichen Versammlung liegt. Das Quorum einer vertagten Versammlung besteht aus einer oder mehreren anwesenden oder vertretenen Personen, die:

- (a) im Fall einer wesentlichen Angelegenheit Inhaber von mindestens 66 2/3 Prozent des Gesamtnennwerts der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Staatsbons sind,
- (b) im Fall einer sonstigen Angelegenheit Inhaber von mindestens 25 Prozent des Gesamtnennwerts der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Staatsbons sind.

4.7 Schriftliche Beschlüsse. Ein schriftlicher Beschluss, der von den Inhabern oder im Namen der Inhaber der erforderlichen Mehrheit von Staatsbons unterzeichnet ist, hat dieselbe Gültigkeit wie ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäß einberufenen und gemäß den vorliegenden Bestimmungen abgehaltenen Versammlung der Staatsboninhaber angenommen worden ist. Ein schriftlicher Beschluss kann aus einer oder mehreren in derselben Form erstellten Unterlagen bestehen, von denen jede von einem oder mehreren Staatsboninhabern oder im Namen eines oder mehrerer Staatsboninhaber unterzeichnet wird.

4.8 Stimmrecht. Jede Person, die Inhaber eines am Stichtag für eine vorgeschlagene Änderung ausstehenden Staatsbons ist, und jede Person, die von einem Inhaber eines am Stichtag für die vorgeschlagene Änderung ausstehenden Staatsbons ordnungsgemäß als Bevollmächtigter bestimmt wurde, ist berechtigt, bei einer Versammlung der Staatsboninhaber über die vorgeschlagene Änderung abzustimmen und einen schriftlichen Beschluss in Bezug auf die vorgeschlagene Änderung zu unterzeichnen.

4.9 Abstimmung. Jede vorgeschlagene Änderung wird den Inhabern ausstehender Staatsbons, die auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung anwesend oder vertreten sind, oder den Inhabern aller ausstehenden Staatsbons im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens zur Abstimmung vorgelegt, ohne dass es einer Versammlung bedarf. Die Anzahl Stimmen, die ein Inhaber in Bezug auf eine vorgeschlagene Änderung abgeben darf, richtet sich nach dem Nennwert der ausstehenden Staatsbons des betreffenden Inhabers.

4.10 Bevollmächtigte. Jeder Inhaber eines ausstehenden Staatsbons kann durch eine schriftliche Vollmachterklärung, die in seinem Namen unterzeichnet ist und dem Belgischen Staat mindestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt, der für eine Versammlung der Staatsboninhaber oder für die Unterzeichnung eines schriftlichen Beschlusses festgelegt wurde, vorgelegt worden ist, eine Person (einen "Bevollmächtigten") bestimmen, die damit beauftragt ist, bei jeder Versammlung der Staatsboninhaber, auf der der betreffende Inhaber Stimmrecht hat, in seinem Namen und für seine

Rechnung zu handeln, oder die damit beauftragt ist, jeden schriftlichen Beschluss, zu deren Unterzeichnung der Inhaber berechtigt ist, zu unterzeichnen. Die Bestimmung eines Bevollmächtigten anhand irgendeines anderen Schriftstücks, das nicht das der Einberufungsbekanntmachung beigefügte Formular ist, wird als zu diesem Zweck nicht gültig angesehen.

4.11 Rechtsfolgen der Bestimmung eines Bevollmächtigten und Widerruf der Vollmacht. Ein ordnungsgemäß bestimmter Bevollmächtigter gilt gemäß Artikel 2.6 und für den gesamten Zeitraum, in dem die Vollmacht gültig ist, als Inhaber der Staatsbons, auf die die Vollmacht sich bezieht, und jede Stimme, die der Bevollmächtigte abgibt, ist gültig ungeachtet eines vorherigen Widerrufs oder einer vorherigen Änderung der Vollmacht, es sei denn, dem Belgischen Staat ist dieser Widerruf oder diese Änderung mindestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt, der für den Beginn der Versammlung, auf der der Bevollmächtigte die Absicht hat abzustimmen oder, falls anwendbar, für die Unterzeichnung des schriftlichen Beschlusses festgelegt wurde, notifiziert worden oder der Belgische Staat ist auf andere Weise darüber in Kenntnis gesetzt worden.

4.12 Verbindliche Wirkung. Ein Beschluss, der auf einer gemäß den vorliegenden Bestimmungen einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Staatsboninhaber ordnungsgemäß angenommen worden ist, und ein schriftlicher Beschluss, der von der erforderlichen Mehrheit der Staatsboninhaber ordnungsgemäß unterzeichnet worden ist, ist für alle Staatsboninhaber verbindlich, unabhängig davon, ob sie auf der Versammlung anwesend waren, für oder gegen den Beschluss gestimmt haben oder den schriftlichen Beschluss unterzeichnet haben.

4.13 Veröffentlichung. Der Belgische Staat veröffentlicht unverzüglich alle auf Versammlungen angenommenen Beschlüsse und alle schriftlichen Beschlüsse.

#### 5. Veröffentlichungen

##### 5.1 Notifizierungen und sonstige Informationen.

Der Belgische Staat veröffentlicht alle Notifizierungen und sonstigen Informationen, die infolge der vorhergehenden Bestimmungen veröffentlichungspflichtig sind:

- (a) auf der Website der Belgischen Schuldenagentur,
- (b) über das NBB-SSS-System und
- (c) an anderen Stellen, insbesondere im *Belgischen Staatsblatt*, und auf jede andere durch die geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen vorgesehene Weise.

#### 6. Offensichtliche Fehler, technische Abänderungen

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen kann der Belgische Staat die für Staatsbons geltenden Bestimmungen ohne die Zustimmung der Staatsboninhaber abändern:

- (a) um einen offensichtlichen Fehler oder eine Unklarheit zu korrigieren oder
- (b) wenn die Abänderung formaler oder technischer Art oder zum Vorteil der Staatsboninhaber ist.

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2018/12900]

#### 26 JANUARI 2014. — Koninklijk besluit houdende maatregelen ter controle van het grensoverschrijdend verkeer van liquide middelen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 26 januari 2014 houdende maatregelen ter controle van het grensoverschrijdend verkeer van liquide middelen (*Belgisch Staatsblad* van 17 februari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2018/12900]

#### 26 JANVIER 2014. — Arrêté royal portant certaines mesures relatives au contrôle du transport transfrontalier d'argent liquide. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 26 janvier 2014 portant certaines mesures relatives au contrôle du transport transfrontalier d'argent liquide (*Moniteur belge* du 17 février 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2018/12900]

#### 26. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Festlegung von Maßnahmen zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs von Barmitteln — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 26. Januar 2014 zur Festlegung von Maßnahmen zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs von Barmitteln.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

#### 26. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Festlegung von Maßnahmen zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs von Barmitteln

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden;

Aufgrund des Erlassgesetzes vom 6. Oktober 1944 zur Organisation der Kontrolle aller möglichen Übertragungen von Gütern und Wertpapieren zwischen Belgien und dem Ausland, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Februar 2002;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. Oktober 2006 zur Festlegung von Maßnahmen zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs von Barmitteln;

Aufgrund der 40 Empfehlungen und 9 Sonderempfehlungen der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche", insbesondere der Sonderempfehlung IX in Bezug auf Geldkuriere und des diesbezüglichen Auslegungsvermerks;